
TOP 46:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Seearbeitsgesetzes

Drucksache: 388/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Änderungen des Seearbeitsübereinkommens in nationales Recht.

Die am 8. Januar 2019 in Kraft tretenden Änderungen betreffen das Seearbeitszeugnis eines Seeschiffes. Dabei handelt es sich um ein schiffsbezogenes Dokument, mit dessen Hilfe die Einhaltung der Anforderungen des Seearbeitsübereinkommens überprüft werden kann. Dieses Dokument ist stets im Original an Bord mitzuführen.

Für den Fall, dass eine Erneuerungsprüfung für das Seearbeitszeugnis bereits stattgefunden hat, das neue Zeugnis jedoch nicht rechtzeitig ausgestellt oder an Bord verfügbar gemacht werden kann, soll durch die Änderung des Seearbeitsübereinkommens eine kurzzeitige Verlängerung der Gültigkeit des Seearbeitszeugnisses ermöglicht werden. Die Verlängerung soll auf dem zum Zeitpunkt der Überprüfung noch gültigen Seearbeitszeugnis vermerkt werden und höchstens fünf Monate gültig sein. Die bisherige Regelung in § 131 Seearbeitsgesetz (SeeArbG) sieht die Ausstellung eines separaten Kurzzeitzeugnisses vor.

Zudem soll die Förderung in den Sozialeinrichtungen in den inländischen Häfen dahingehend geändert werden, dass § 119 Absatz 4 SeeArbG einen unmittelbaren Leistungsanspruch der Sozialeinrichtungen gegen den Bund begründet. Nach der bisherigen Regelung in § 119 Absatz 4 SeeArbG erhielten Sozialeinrichtungen in inländischen Häfen lediglich einen jährlichen Finanzierungszuschuss.

Dabei sollen die Sozialeinrichtungen in Zukunft einen jährlichen Gesamtbeitrag in Höhe von 500 000 Euro aus den Mitteln des Bundes erhalten. Jede Sozialeinrichtung soll einen anteiligen Anspruch in gleicher Höhe aus dem Gesamtbetrag erhalten.

Nach dem Seearbeitsübereinkommen ist jedes Mitglied verpflichtet, sicherzustellen, dass allen Seeleuten der Zugang zu Sozialeinrichtungen und –diensten möglich ist. Die Sozialeinrichtungen in den Häfen sind staatlich zu fördern.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und

der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.